Satzung des Vereins der Freunde der Nell-Breuning Schule Rottweil e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Nell-Breuning Schule Rottweil e.V." Er hat seinen Sitz in Rottweil und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin:

1. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Betrieben und Nell-Breuning Schule zu unterstützen.

2. Die Fort- und Weiterbildung der Schüler und der Lehrkräfte der Nell-Breuning Schule zu fördern.

3. Die Eltern, Schüler, ehemalige Schüler, die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, Freunde und die Lehrer miteinander zu verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

4. Die sozialen Kontakte durch Unterstützung von entsprechenden Vorhaben zu erleichtern (z.B. durch Veranstaltungen, die dem Schulzweck dienen, Bezuschussung von sozial Schwächeren).

5. Schulpartnerschaften zu fördern.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Über die Neufestsetzung des Beitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Der Vorstand nimmt Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit auf.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre kann der Vorstand das betreffende Mitglied ausschließen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird der Ausschluss des Mitglieds mitgeteilt.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
2. durch Tod der natürlichen Personen,
3. bei juristischen Personen durch das Löschen im Handelsregister,
4. durch Ausschluss.

§ 8

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder,
2. Erträgen des Vereinsvermögens,
3. Geld- und Sachspenden,
4. Kursangeboten (z.B. Prüfungsvorbereitung, Laborkurs).

(2) Die Gründungsversammlung bestimmt erstmalig über die Höhe der Beiträge.

III. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss (nur bei Bedarf),
3. der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
2. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,

3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins,
4. die Änderung des Mitgliedsbeitrages auf Antrag des Vorstandes,
5. die Wahl der Kassenprüfer .

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Ausschusses über das vergangene Jahr und die geplanten Maßnahmen entgegen.

Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben; soweit es sich um Personengesellschaften und juristische Personen handelt, können diese ihre Rechte durch hierzu bevollmächtigte Vertreter ausüben lassen.

§ 11

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal bis spätestens zweites Quartalsende statt.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss auf der Homepage der Schule unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt gegeben werden. Bei Kenntnis der Mail-Adresse der Vereinsmitglieder erfolgt zusätzlich eine Einladung auf elektronischem Wege.

(2) Anträge der Mitglieder sind spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

(5) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind mit den Abstimmungsergebnissen zu protokollieren. Anwesenheitslisten, sowohl bei Mitgliederversammlungen als auch bei Vorstandssitzungen sind zu den Protokollakten zu nehmen.

§ 12

Dem Ausschuss, der nur im Bedarfsfall gebildet wird, gehören die Vorstandsmitglieder, ein Mitglied der Schulleitung und bis zu 6 Beisitzern an. Darüber hinaus kann dem Ausschuss ein Vertreter des Schulträgers als beratendes Mitglied angehören. Die Beisitzer können vom Vorstand vorgeschlagen werden und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder, die Beisitzer und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 13

Der Ausschuss steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt insbesondere über:

1. die Verwaltung des Vermögens,
2. die Höhe der dem Vorstand zur Verfügung stehenden Mittel,
3. die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes, im jeweiligen Kalenderjahr, höchstens 2 Jahre, treffen will.

§ 14

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen. Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Gründe gestellt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrag innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.

§ 15

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden (1 aus dem Kreis der Ausbildungsbetriebe oder der Elternschaft, 1 Mitglied der Schulleitung),
2. dem Schatzmeister,
3. dem Schriftführer.

§ 16

Die Wahlen zum Ausschuss erfolgen in der Mitgliederversammlung geheim durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung ist durch zwei Mitglieder, welche aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu überwachen. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Vertreter sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Auf Ersuchen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung binnen zwei Wochen abzuhalten. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand darf aus besonderen Gründen zu seinen Sitzungen auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme beiziehen. .

§ 19

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 20

Der Vorsitzende oder erste stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand und der Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden ohne Vergütung ausgeübt.

§ 21

Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder haben alljährlich die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Revision ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 22

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Die Auflösung des Vereins

§ 23

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. ..

§ 24

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Landkreis Rottweil übertragen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Die Satzung wurde beschlossen am 5. November 1992. Die Satzung tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.